Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2685

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)

- Nr. 2449 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Horlacher

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 11. Oktober 1951

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn)
Vorsitzender

Dr. Horlacher
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

# Entwurfs eines Gesetzes

## zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)

## - Nr. 2449 der Drucksachen -

**mit den**

**Beschlüssen des 19. Ausschusses**

| Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses |
|---|---|
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) wird wie folgt geändert: | Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) **in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 487)** wird wie folgt geändert: |
| 1. § 3 erhält folgende Fassung: | 1. § 3 erhält folgende Fassung: |
| „§ 3<br>Verwendung von Getreide — Ausmahlung — Beimischung — Kennzeichnung | „§ 3<br>Verwendung von Getreide — Ausmahlung — Beimischung — Kennzeichnung |
| (1) Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung des Getreides kann der Bundesminister bestimmen,<br>1. in welchem Umfange Brotgetreide für andere Zwecke als für die mensch- | (1) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses |
|---|---|
| liche Ernährung verwendet werden darf,<br>2. welcher Ausbeutesatz bei der Verarbeitung des Getreides und insbesondere welche Mehltypen bei der Vermahlung von Brotgetreide einzuhalten sind,<br>3. in welchem Umfange die Mühlen inländisches und ausländisches Brotgetreide zu vermahlen haben,<br>4. in welcher Mischung die bei den Mühlen anfallenden Mahlerzeugnisse in den Verkehr zu bringen sind,<br>5. welches Mischungsverhältnis von den Backbetrieben bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren einzuhalten ist oder welche Erzeugnisse beizumischen sind,<br>6. daß bestimmte Mehl- und Brotsorten in einem dem Bedarf entsprechenden Umfange anzubieten sind. | |
| (2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmen, daß Getreidemahlerzeugnisse, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel, Brot und Kleingebäck nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen. | (2) unverändert |
| (3) Bestimmungen gemäß Absätze 1 und 2 können nur durch Rechtsverordnung getroffen werden." | (3) unverändert |
| 2. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird folgendermaßen gefaßt:<br>„Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, das Brotgetreide zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen." | 2. bereits geregelt im Änderungsgesetz vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 487) |
| 3. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:<br>„(4) Die Preisfestsetzung nach Absätze 1 und 3 bedarf der im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen zu erteilenden Zustimmung des Bundesministers." | 3. bereits geregelt im Änderungsgesetz vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 487) |

Entwurf

4. In § 8 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5. Ihm wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes Bestimmungen treffen."

5. In § 8 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6. Ihm wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Wird aus den vorhandenen Vorräten Getreide wieder in den Verkehr gebracht, so gilt Absatz 5 entsprechend."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Preisregelung

(1) Durch Bundesgesetz werden rechtzeitig im voraus für jedes Getreidewirtschaftsjahr die Preise für inländisches Getreide festgelegt. Der Bundesminister hat seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse über die durch dieses Gesetz geschaffenen Organe so auszuüben, daß die Einhaltung dieser Preise gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen der Bundesminister

a) Preise für ausländische andere Getreidearten als Brotgetreide, soweit sie nicht nach § 8 Absätze 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind,

b) Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel sowie für Brot und Kleingebäck,

c) Preise für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

festsetzen.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verfügungen,

Beschlüsse des 19. Ausschusses

4. In § 8 Absatz 5 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes Bestimmungen treffen."

5. In § 8 Absatz 6 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Wird aus den vorhandenen Vorräten Getreide wieder in den Verkehr gebracht, so gilt Absatz 5 entsprechend."

6. bereits geregelt im Änderungsgesetz vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 487) bis auf § 10 Absatz 3 Buchstabe b

insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, erlassen.

**In § 10 Absatz 3 Buchstabe b wird folgender Schlußsatz angefügt:**

**„Den Obersten Landesbehörden steht das Recht zur Verfügung dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist."**

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen seine Befugnisse nach Absätzen 2 und 3 auf die nach Landesrecht für die Preisregelung zuständigen Landesbehörden übertragen.

(5) Preise und Preisspannen nach Absätzen 2 und 3 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein."

7. In § 14 wird der Nachsatz:

„soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht werden"

gestrichen.

7. bereits im Änderungsgesetz vom 5. August 1951 geregelt (BGBl. I S. 487)

**Entwurf:**

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Handelsbetriebe einschließlich Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft können verpflichtet werden, den Erwerb, die Vorräte, den Absatz und die Verwertung von inländischem und ausländischem Getreide und von Getreideerzeugnissen zu melden.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister. Den Obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und die Überwachung der Maßnahmen nach Absatz 1."

**Beschlüsse des 19. Ausschusses:**

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

**Meldepflicht**

(1) Handelsbetriebe, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft können verpflichtet werden, den Erwerb, die Vorräte, den Absatz und die Verwertung von inländischem und ausländischem Getreide und von Getreideerzeugnissen zu melden. **Die Meldepflicht kann auch auf den übergebietlichen Warenverkehr erstreckt werden.**

(2) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses |
|---|---|
| 9. In § 18 wird dem Absatz 3 folgender Schlußsatz angefügt: „Im übrigen können ohne Entgelt Proben von Getreide aller Art, Getreidemahlerzeugnissen, Schälmühlenerzeugnissen, Teigwaren, Nährmitteln, Brot und Kleingebäck sowie von Futtermitteln entnommen werden." | 9. unverändert |
| 10. In § 21 Absatz 2 wird Nr. 3 folgendermaßen gefaßt: „3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 10 Absätze 2 und 3 erlassen werden." | 10. bereits im Änderungsgesetz vom 5. August 1951 geregelt (BGBl. I, S. 487) |
| | **11. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:** **„24** **Land Berlin** **Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."** |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. | (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. **(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Getreidegesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen und dabei etwaige redaktionelle Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.** |